Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 52. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 29. Dezember 1869.

Die Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokument betreffend.

So weit den Postanstalten amtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument zur Besorgung übergeben werden, kommen vom 1. Januar 1870 ab im ganzen Umfange des Norddeutschen Postbezirks folgende Porto- und Gebühren-Beträge gleichmäßig in Anwendung:

1. das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung mit 1 Gr. resp. 3 Xr. (oder, falls der Brief nach Abnahme des Insinuations-Dokuments mehr als 1 Loth wiegt, mit 2 Gr. resp. 7 Xr.);
2. die Insinuations-Gebühr mit 1 Gr. resp. 4 Xr.;
3. das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments mit 1 Gr. resp. 3 Xr. und
   im Falle die Verfügung an einen Adressaten im Landbestell-Bezirk der Post-Anstalt des Bestimmungsorts gerichtet ist — ohne Rücksicht auf den bei der betreffenden Post-Anstalt im Uebrigen bestehenden Tarif für die Landbriefbestellung —
4. ein Landbriefbestellgeld von ½ Gr. resp. 2 Xr.

Die vorstehend bezeichneten Porto- und Gebühren-Beträge sind sämmtlich

entweder

von der absendenden Behörde

oder

von dem Adressaten der Verfügung

zu entrichten. Die Berechnung der Porto- u. s. w. Beträge erfolgt auch in Ansehung der Insinuations-Gebühr und des etwaigen Landbrief-Bestellgeldes stets in derjenigen Währung, in welcher die Post-Anstalt rechnet, der die Erhebung obliegt, mithin bei der Zahlung durch die absendende Behörde in der Währung der Post-Anstalt des Aufgabeorts und bei der Zahlung durch den Adressaten in der Währung der Post-Anstalt des Bestimmungsorts.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

I. Wenn die absendende Behörde die Porto- ꝛc. Beträge entrichten will.

Die absendende Behörde entrichtet bei der Einlieferung der Verfügung ꝛc. mit Insinuations-Dokument zunächst nur das Porto für den Hinweg der Verfügung. Die übrigen Beträge, nämlich:

die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbrief-Bestellgeld

werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Insinuations-Dokuments von der absendenden Behörde in der bei der Aufgabe-Post-Anstalt geltenden Währung entrichtet.

Falls eine Insinuation nicht ausgeführt werden kann, ist außer dem (sogleich bei Einlieferung der Sendung berichtigten) Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. überhaupt keine Zahlung weiter zu entrichten.

II. Wenn die Entrichtung der Porto- ꝛc. Beträge durch den Adressaten erfolgen soll.

Das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung, die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbrief-Bestellgeld werden in der am Orte der Distributions-Post-Anstalt geltenden Währung von dem Adressaten der Verfügung ꝛc. eingefordert.

Verweigert der Adressat die Berichtigung der von ihm geforderten Beträge, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuirung der Verfügung an ihn; es wird vorausgesetzt, daß die unberichtigt gebliebenen Porto- und Gebühren-Beträge in solchem Falle auf Grund des Insinuations-Dokuments in der bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte geltenden Währung von der absendenden Behörde entrichtet werden.

Hat eine Insinuation überhaupt nicht zur Ausführung gebracht werden können, so ist nur das Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. bei Rückgabe derselben von der absendenden Behörde zu entrichten.

III. Wenn die Bestellung u. Insinuirung der Verfügung ꝛc. durch einen expressen Boten erfolgen soll.

Wenn die Bestellung eines Briefes mit Insinuations-Dokument nicht in der gewöhnlichen Tour, sondern durch expressen Boten erfolgen soll, so tritt den oben unter 1 bis 3 verzeichneten Gebühren das tarifmäßige Expreßbestellgeld hinzu. Dasselbe ist im Falle der Frankirung des Briefes gleichzeitig mit dem Porto für den Hinweg von der absendenden Behörde zu entrichten.

IV. Wenn die Verfügung an einen Adressaten im eigenen Orts- oder Landbestell-Bezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet ist.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument,

welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt

1. die gewöhnliche Bestellgebühr für Briefe aus dem Orte an Adressaten im Orte selbst (Stadtbriefe) und
2. die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument, welche an Adressaten im eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt

1. ein Landbriefbestellgeld von 1/2 Gr. resp. 2 Xr. und
2. die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Wenn die absendende Behörde die Beträge zahlen will, dann ist die Bestellgebühr gleich bei der Einlieferung der Sendung zu entrichten, wonächst die Insinuations-Gebühr bei der Rückkunft des vollzogenen Insinuations-Dokuments zu entrichten ist.

Bei frankirten Stadtbriefen in größerer Zahl treten die üblichen Ermäßigungen der Bestellgebühr ein.

V. Postamtliche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit der Briefe mit Insinuations-Dokument.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse nachbenannten Personen nacheinander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden) werden von den Post-Anstalten zur Besorgung nicht übernommen.

Der Verfügung muß das Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Die Adresse der Verfügung wird von der absendenden Behörde mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ und mit dem Zusatz „hierbei ein Post-Insinuations-Dokument“ versehen. Die Verfügung muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Characters zu bescheinigen.

Wenn die Porto- u. s. w. Beträge durch die absendende Behörde entrichtet werden, tritt dem auf der Adresse der Verfügung enthaltenen Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ noch die Bezeichnung „frei“ hinzu.

Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein muß gleich von der absendenden Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein; doch ist hier der Zusatz „Portopflichtige Dienstsache“ nicht nöthig und jeden Falls ein Franco-Vermerk von der absendenden Behörde nicht hinzuzusetzen.

Behörden, welche das Porto u. s. w. für die von ihnen frankirt abzusendenden Briefe u. s. w. durch ein Aversum entrichten, haben in Fällen, in welchen nicht der Adressat die Beträge entrichten soll, die Briefe mit Insinuations-Dokument und das Formular zum Behändigungsscheine lediglich mit dem für die Aversionirung anwendbaren, anderweit bestimmten Vermerke zu versehen.

VI. Behandlung der Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument in reinen Bundes-Dienstangelegenheiten u. s. w.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument in reinen Bundes-Dienstangelegenheiten und solchen sonstigen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, noch portofrei sein werden, kommt nur die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr. zur Erhebung. Porto für den Hinweg der Verfügung, Porto für die Rücksendung des Dokuments und Land-Briefbestellgeld bleiben dagegen außer Ansatz. Die Verfügungen sind auf der Adresse mit der betreffenden portofreien Bezeichnung zu versehen; dieselbe Bezeichnung muß noch auf der Außenseite des Insinuations-Dokuments enthalten sein.

Wenn die absendende Behörde die Insinuations-Gebühr entrichten will, ist dem portofreien Rubrum auf der Adresse der Verfügung und auf dem Insinuations-Dokumente ein bezüglicher Vermerk beizufügen, z. B. „Insinuations-Gebühr zahlt Absender“; die Gebühr wird alsdann bei Rückgabe des vollzogenen Dokuments eingezogen. Findet sich ein solcher Vermerk nicht vor, dann wird die Insinuations-Gebühr vom Adressaten eingefordert. Weigert sich der Adressat, die Insinuations-Gebühr zu zahlen, so wird dies die Ausführung der Insinuation nicht hindern, die Insinuations-Gebühr wird vielmehr in solchem Falle von der absendenden Behörde eingezogen werden.

Briefe mit Insinuations-Dokument nach dem eigenen Orts- oder nach dem eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt werden, auch wenn dieselben mit einem portofreien Rubrum versehen sind, lediglich nach den Bestimmungen sub IV. behandelt, so daß im Vergleich damit hierbei keine Erleichterung stattfindet.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung der betheiligten Behörden mitgetheilt.

Marienwerder, den 28. December 1869.

Königliche Regierung.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.